

## **Anhörung zur Festlegung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nach § 6b Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Gas**

### **Anhörung**

zur geplanten Festlegung bezüglich der Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1, Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, eingeleitet.

Ebenso beabsichtigt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1, Abs. 1 S. 1 EnWG Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern für die Betreiber von Gasverteilernetzen, die gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz für die Anreizregulierung nach § 21a EnWG fallen, festzulegen.

Der Festlegungsentwurf nebst Anlagen kann bei der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (Stiftsstraße 9, 55116 Mainz) angefordert oder auf ihrer Internetseite ([regulierungskammer.rlp.de](http://regulierungskammer.rlp.de)) heruntergeladen werden.

Eine Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf kann bis spätestens 30.03.2020 (Posteingang) per E-Mail oder auf dem Postweg an die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gesendet werden.